

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn über einen beantragten Aufenthaltstitel noch nicht entschieden werden kann, z. B. weil

- Unterlagen fehlen oder die Ausländerakte nicht vorliegt,
- ein bestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels nicht ausgehändigt werden kann oder
- der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden muss.

Eine Fiktionsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrags auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch rechtmäßig ist.

Liegt ein noch gültiger Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder nationales Visum für längerfristige Aufenthalte - Kategorie D -) vor, wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Der Aufenthaltstitel gilt dabei mit allen Nebenbestimmungen (auch hinsichtlich der Verfügungen zur Erwerbstätigkeit) weiter, bis über den Antrag entschieden worden ist. Reisen in das Ausland und die Wiedereinreise in das Bundesgebiet sind mit einer gültigen Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz möglich.

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich rechtmäßig ohne Visum im Bundesgebiet aufhält, weil die Staatsangehörigkeit sie oder ihn dazu berechtigt, wird die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist damit erlaubt, bis über den Antrag entschieden worden ist. Diese Fiktionsbescheinigung berechtigt hingegen nicht zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet. Auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist damit nicht gestattet.

Für Inhaber eines Schengen-Visums für kurzfristige Aufenthalte (Kategorie C) kann keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Voraussetzungen

- Rechtmäßiger Aufenthalt mit oder ohne Aufenthaltstitel**
Zum Zeitpunkt des Antrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller entweder
 - einen gültigen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder nationales Visum für längerfristige Aufenthalte - Kategorie D -) besitzen oder
 - sich rechtmäßig ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten dürfen, weil die Staatsangehörigkeit sie oder ihn dazu berechtigt.
- Für Inhaber eines Schengen-Visums für kurzfristige Aufenthalte (Kategorie C) kann keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.
- Antrag auf Aufenthaltstitel**

Eine Fiktionsbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt wird und bei Vorsprache noch nicht über den Antrag entschieden werden kann. Es muss deshalb ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel vorliegen, damit eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann.

- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Pass oder Passersatz
Eine Fiktionsbescheinigung gilt immer nur in Verbindung mit einem gültigen Pass oder Passersatz.
- Bisheriger Aufenthaltstitel
Soweit vorhanden, ist der bisherige Aufenthaltstitel mitzubringen, z.B. der elektronische Aufenthaltstitel (eAT).
- Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin
 - * Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - *oder*
 - * Mietvertrag und Einzugsbestätigung des VermietersMehr zum Thema im Abschnitt ?Weiterführende Informationen?

Gebühren

- * Für Erwachsene: 13,00 Euro
 - * Für Minderjährige: 6,50 Euro
- Gebührenfrei für
- * Türkische Staatsangehörige
 - * Asylberechtigte
 - * Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigter genießen
 - * Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Abs. 4 S. 1 AufenthG
 - * Ausländer, die für ihren Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten
- oder bei
- * Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlagen

- § 81 Aufenthaltsgesetz - AufenthG
http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Fiktionsbescheinigung wird bei Vorsprache ausgestellt.

Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)
<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters
http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf

Informationen zum Standort

LEA, Friedrich-Krause-Ufer

Anschrift

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Wegen der pandemischen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den Erreger SARS-CoV-2 (?Corona-Virus?) ist der Dienstbetrieb im Landesamt für Einwanderung (LEA) bis auf weiteres eingeschränkt.

Wir haben unsere Antragsbearbeitung aus Gründen des Infektionsschutzes unserer Kundinnen und Kunden wie auch unserer Beschäftigten auf Online- und Schriftverfahren umgestellt.

Seit dem 04.05.2020 bedienen wir Kundinnen und Kunden, die sich auf unserer Website registriert haben.

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Website des LEA.

Sonstige Hinweise zum Standort

Fotoautomat und Kopierer (kostenpflichtig) im Kassenbereich (Haus A, 1. Etage) vorhanden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Aufzüge in den Häusern A und C

Öffnungszeiten

Montag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Dienstag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Mittwoch: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Donnerstag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich
Freitag: Antragsbearbeitung bis auf weiteres grundsätzlich nur im Online- und Schriftverfahren möglich

Hinweis für Terminkunden

*Bitte beachten Sie die
[[<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.927217.php>|Informationen auf der Website des LEA]].*

Nahverkehr

S-Bahn S 41/42 (Westhafen)
U-Bahn U 9 (Amrumer Str.)
Bus 123, 142, M27

Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000
Fax: (030) 90269 4099
Internet: <https://www.berlin.de/einwanderung/>
E-Mail:
<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.886021.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 31.05.2020